

# Die Integrationskurse

## Kernstück des neuen Zuwanderungsgesetzes

**§ Rechtsgrundlagen:** §§ 43, 44, 44a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in Kraft ab 01.01.2005, Integrationskursverordnung (IntV).

### Das Ziel der Kurse

ist die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit. Dies soll erreicht werden durch

- Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache bis zum angestrebten Niveau einer selbstständigen Sprachverwendung (Niveau B1),
- Vermittlung von Wissen zur Alltagsorientierung,
- Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.

### Berechtigte und verpflichtete Teilnehmer

**Berechtigt sind:**

- alle Spätaussiedler und neu zuwandernde Ausländer mit auf Dauer angelegtem Aufenthaltsstatus,
- Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben, sowie Unionsbürger (im Rahmen verfügbarer Kursplätze).

**Verpflichtet zur Teilnahme sind:**

- berechtigte Ausländer, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können,
- Ausländer, die von der Ausländerbehörde aufgefordert werden und Leistungen nach SGB II beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

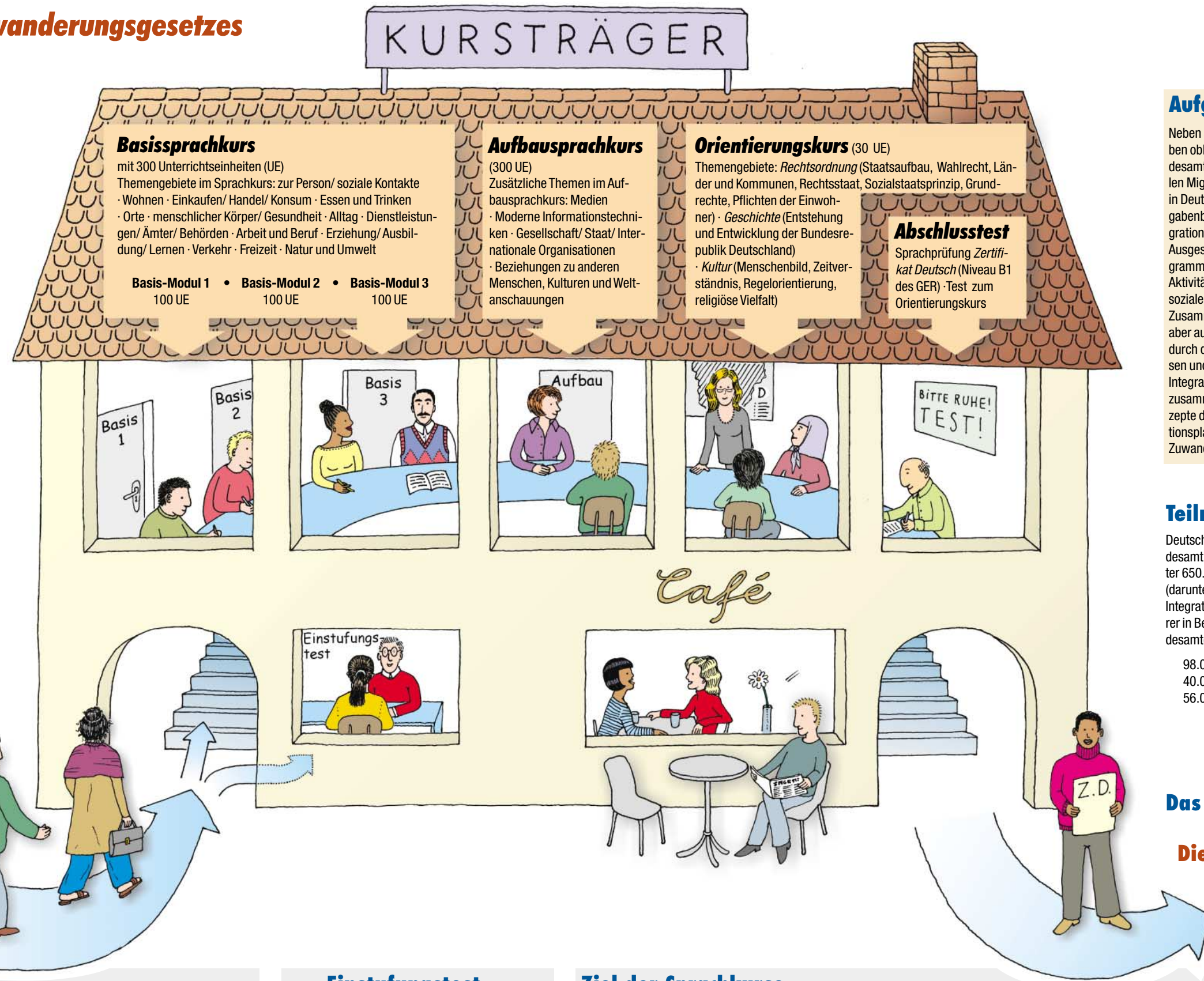
**Spezielle Zielgruppenkurse (bei Bedarf):**

- Jugendintegrationskurse,
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse,
- Integrationskurse mit Alphabetisierung.

### Anlaufstellen

Erste Anlaufstelle für neu zuwandernde Migranten ist die **Ausländerbehörde** des vorgesehenen Wohnortes (bzw. die **Erstaufnahmestelle in Friedland** für ankommende Spätaussiedler):

- Feststellung der Berechtigung bzw. der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs,



- Aushändigung von Informationen zum Integrationskurs und einer Liste mit zugelassenen Sprachkursträgern in der Region.

### Einstufungstest

Berechtigte Teilnehmer, die bereits über Sprachkenntnisse verfügen, legen einen Einstufungstest ab, der das je nach Sprachkenntnissen geeignete Modul für den Einstieg in den Kurs feststellt.

### Ziel der Sprachkurse

ist das Erreichen des Niveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Auf der Grundlage von Empfehlungen des Europarates zur Förderung der Mehrsprachigkeit definiert der GER sechs Sprachniveaus für das Sprachenlernen:

- A1/A2 Elementare Sprachverwendung
- B1/B2 Selbstständige Sprachverwendung
- C1/C2 Kompetente Sprachverwendung

Das Lehr- und Lernprogramm der Integrationskurse ist auf dieses System abgestimmt. Die abschließende Sprachprüfung ist die Prüfung *Zertifikat Deutsch* (ZD).

### Aufgaben des Bundesamtes

Neben anderen Aufgaben obliegt dem Bundesamt als der zentralen Migrationsbehörde in Deutschland der Aufgabenbereich der Integration von Zuwanderern sowie die Steuerung und Ausgestaltung eines bundesweiten Integrationsprogramms. Das Bundesamt bündelt die vielfältigen Aktivitäten zur sprachlichen, gesellschaftlichen und sozialen Integration der Migranten: durch die Zusammenarbeit mit großen Kooperationspartnern, aber auch mit kleinen Einrichtungen und Initiativen, durch die finanzielle Förderung von Integrationskursen und von Projekten, durch die Entwicklung eines Integrationsprogramms. Das Bundesamt entwickelt zusammen mit Wissenschaft und Praxis neue Konzepte der Integration und bietet eine breite Informationsplattform zu allen Fragen der Integration von Zuwanderern.



### Teilnehmerzahlen

Deutschland verzeichnete laut Statistischem Bundesamt zuletzt jährlich über 800.000 Zuzüge (darunter 650.000 Ausländer) und über 600.000 Fortzüge (darunter 500.000 Ausländer). Als Teilnehmer an den Integrationskursen kommt nur ein Teil der Zuwanderer in Betracht. Die vorläufigen Planzahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für 2005:

98.000	Neuzuwanderer
40.000	Spätaussiedler
56.000	Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben

### Das politische Ziel:

**Die soziale und berufliche Integration der Zuwanderer**